

Satzung des Trägervereins Bibliothek Großauheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Bibliothek Großauheim e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau-Großauheim.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Unterhaltung und den Betrieb der Bibliothek Großauheim und ihre weitere Entwicklung und Aufrechterhaltung als Medien-, Kommunikations- und Stadtteilzentrum,
2. die Erhaltung, den Ausbau und Weiterentwicklung des Medienbestandes der Bibliothek,
3. Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindergärten, z. B. durch Bereitstellung von Medien für gemeinsame Projekte und durch regelmäßige Besuche der Bibliothek durch die Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, ihnen die Einrichtung einer Bibliothek und die Möglichkeit der Medienausleihe nahezubringen,
4. die Förderung der Lesekultur und der Lesekompetenz insbesondere bei Kindern und Jugendlichen,
5. die bürgerschaftlich und gemeinwesenorientiert geprägte Verwaltung und Nutzung der Bibliothek Großauheim, die dem Konzept der Bibliothek als Medien-, Kommunikations- und Stadtteilzentrum entspricht,
6. die gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern durchgeführten Veranstaltungen, z.B. Lesungen, Vorleseveranstaltungen, künstlerische und kulturelle Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Vollmitglieder, die volljährige natürliche Personen sind oder juristische Personen.
- b. Kinder- und Jugendmitglieder, die noch nicht volljährige natürliche Personen sind. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit geht die Kinder- und Jugendmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft über.

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen und seine Ziele zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erklären.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins handelt und trotz Aufforderung durch den Vorstand seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Vollmitglieder besitzen auf Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Das Gleiche gilt für Kinder- und Jugendmitglieder auf Kinder- und Jugendversammlungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung zu.

Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereins sowie dessen Ansehen zu fördern. Es hat die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge zu leisten

§ 6 Beiträge

Es gibt folgende Beitragsarten:

- c. Mitgliedsbeiträge, die regelmäßig wiederkehrend sind,
- d. Dienstverpflichtungen, die regelmäßig wiederkehrend sind,
- e. Umlagen, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.

Die Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- f. die Mitgliederversammlung
- g. der Vorstand
- h. der Beirat

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und zwei 2.Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Vollmitglied des Vereins sind.

Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands dessen Amt übernehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu treffen, die er für die Verwirklichung der Vereinszwecke für erforderlich hält. Er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,

4. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, bzw. deren Streichung von der Mitgliederliste,
5. die Erstellung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
6. die Ernennung der Protokollführerin / des Protokollführers für die Mitgliederversammlung,
7. Information des Beirats über beabsichtigte erhebliche finanzielle Verpflichtungen des Vereins, bzw. Veränderungen der Vereinsarbeit,
8. Entscheidung über Empfehlungen des Beirats.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal im Vierteljahr. Die Sitzung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, unter dem Einsatz digitaler Kommunikationsmittel (z.B. Email) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren auf gleichem Wege erklären. Entsprechend gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einer / einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Organ - die in dieser Reihenfolge in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein müssen - sind insbesondere:

1. Diskussion der Berichte des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder,
3. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge, insbesondere:
 - a. Auflösung des Vereins,
 - b. Zusammenschluss mit einem anderen Verein,
 - c. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks,
4. Festlegung der Beiträge für alle Mitglieder,
5. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern,
6. Erlass von Ordnungen,
7. Abberufung von Vorstandsmitgliedern, von Beiratsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
8. Wahl der Vorstandsmitglieder, von Beiratsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
9. Beschluss von Vergütungen des Vorstands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie findet im ersten Kalendervierteljahr statt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufnimmt.

Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Monate vorher den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, sind unzulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von mindestens 1/10 der Vollmitglieder beim Vorstand beantragt wird, oder wenn der Vorstand dies für notwendig hält.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Satzungsänderung / Zweckänderung

Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Über Satzungsänderungen / Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll muss enthalten Ort, Tag und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Wortlaut gestellter Anträge und gefasster Beschlüsse, Ergebnisse der Abstimmungen, bei Wahlen auch die Namen der Bewerber/innen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 12 Beirat

Die Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen werden.

Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Beirat kann Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit abgeben. Er soll den Verein und den Vorstand insbesondere in fachlichen Fragen beraten und unterstützt den Verein bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Er nimmt Beschwerden von Mitgliedern entgegen und gibt dem Vorstand eine Empfehlung zur Entscheidung über die Beschwerde.

Er ist vor dem Ausschluss eines Mitglieds anzuhören und muss auf Verlangen des betroffenen Mitglieds dem Vorstand eine erneute Empfehlung zur Entscheidung geben.

§ 13 Kassenprüfung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und diesen den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern vorzulegen.

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

Die bestellten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern stellen den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Stadtteil Großauheim zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Hanau-Großauheim am 18.11.2014.

§ 8 und §9 wurden in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2018 ergänzt.

Hanau, 13.03.2018

Der Vorstand

Beitragsordnung für Mitglieder des Trägervereins Bibliothek Großauheim e.V.

Mitglieder:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- für Erwachsene EUR 36,00 jährlich
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre EUR 6,00 jährlich
- für Studenten und Auszubildende EUR 12,00 jährlich

Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren zwischen dem 10. und 20. April eines Jahres eingezogen; bei einem Vereinsbeitritt nach dem 01. April frühestens zwei Wochen nach dem Eingang der Beitrittserklärung. Aufgrund des damit verbundenen Aufwands sind Barzahlung oder Überweisung nicht möglich. Vor Rücklastschriften sollte aus Kostengründen zunächst Kontakt mit dem Verein aufgenommen werden.

Alle Beiträge können um eine Spende in beliebiger Höhe aufgestockt werden. Spenden können grundsätzlich auch per Überweisung oder – z.B. bei Veranstaltungen – in bar gezahlt werden.

Förderer:

Juristische und natürliche Personen können die Bibliothek und den Trägerverein als Förderer oder mit einmaligen Spenden unterstützen.

Juristische und natürliche Personen, die sich verpflichten, regelmäßig und dauerhaft, d.h. länger als ein Jahr, Zahlungen an die Bibliothek zu leisten, dürfen sich als Förderer der Bibliothek Großauheim bezeichnen. Sie erhalten auf Wunsch einen entsprechenden Nachweis und können die Veröffentlichung ihres Namens und der von ihnen gespendeten Summen verlangen. Der Mindestbetrag für Förderer beträgt

- für natürliche Personen EUR 5,00 jährlich
- für juristische Personen EUR 50,00 jährlich

Die Zahlungsweise kann der Förderer frei wählen.